

Herausgeber:

Prof. Dr. Klaus Boers, Universität Münster | Prof. Dr. Heinz Cornel, Alice Salomon-FH Berlin | Prof. Dr. Frieder Dünkel, Universität Greifswald | Prof. Dr. Monika Frommel, Universität Kiel | Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz | Prof. Gabriele Kawamura-Reindl, Georg-Simon-Ohm-FH Nürnberg | Prof. Dr. Joachim Kersten, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster | Prof. Dr. Karl-Ludwig Kunz, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Bern | Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel | Prof. Dr. Bernd-R. Sonnen, Universität Hamburg | PD Dr. Wolfgang Stangl, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien | Dr. Joachim Walter, ehemals JVA Adelsheim

Schriftleitung: Prof. Dr. Monika Frommel, CAU Kiel, Kriminologisches Institut, Olshausenstraße 75, 24098 Kiel

„Mit 15 Punkten bist Du dabei“

Intensivtäter zwischen Hilfe und Highscore

Ina Hunecke

Die Debatten über sog. „jugendlichen Intensivtätern“ pendeln zwischen verbesserten Angeboten der Jugendhilfe und „hartem repressiven“ Vorgehen. Soziologie, Psychologie sowie der Kriminologie finden seit den 1990er Jahren nur noch sehr begrenzt Eingang in diese kontroverse Diskussionen, welche entweder nur noch von Sanktionsüberlegungen der Netzwerke zur Implementierung des JGG oder aber ganz restriktive Modelle geprägt sind, welche hoffen, die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung zu beruhigen. Eines der jüngsten Beispiele für letzteres liefert das Innenministerium von Schleswig-Holstein.

Am 08.07.2011 stellte der Innenminister *Schlie* das neue Konzept für jugendliche „Intensivtäter“ vor. Danach sollen in allen Kreise und kreisfreien Städte Gremien mit Vertretern der Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugend(gerichts)hilfe und anderen Beteiligten geschaffen werden, welche die Bezeichnung „Jugend Taskforce“ tragen sollen. Außerdem soll ein zentrales Punktekonto für junge Straftäter bis 21 Jahre angelegt werden.¹ Die Idee ist nicht neu, die „Punktliste“ für jugendliche Täter wird bereits in anderen Bundesländern, z.B. in Niedersachsen und Berlin, praktiziert. Durch die Punktevergabe soll eine Vergleichbarkeit der Intensivtäterzahlen sowie deren Delikte sowohl im Raum Schleswig-Holstein, als auch bundesweit ermöglicht werden. Bisher variieren die Kriterien, wann jemand zu einem Intensiv- bzw. Mehrfachtäter gezählt wird, stark. Ohne jede Berücksichtigung bleiben kriminologische Erkenntnisse, wonach Alter und Geschlecht zeit- und kulturübergreifend die entscheidenden Variablen für gehäufte kriminelle Auffälligkeit sind, auch nicht die Erfahrung, dass zeitweilig kriminelles Verhalten bei Jugendlichen und Heranwachsenden sich im Allgemeinen mit Erreichen eines bestimmten Alters, der Reifeentwicklung bzw. der Aufnahme einer festen Partnerschaft legt. Lediglich ein dauerhaft dissoziales Verhalten kann

dazu führen, dass früh registrierte Jugendliche (und auch Kindern) auch noch als über 30-Jährige im Hellfeld auffallen. Stattdessen soll ein frühzeitiges Intervenieren der entsprechenden Stellen es ermöglichen, sog. gefährdete Kinder und Jugendliche herauszufiltern. Das neue Instrument soll dabei in Schleswig-Holstein die Einführung des Punktesystems für junge Täter werden. Dieses sieht vor, den einzelnen Delikten pauschal eine bestimmte Anzahl von Punkten zuzuordnen. Ab einem bestimmten Punktestand soll der Jugendliche dann als Intensivtäter gelten. Unwillkürlich denkt man an Flensburg als *genus loci* solcher Vereinfachungen bei der geplanten Etikettierung von jugendlichen Straftätern.

1.) Das „neue Konzept“ in Schleswig-Holstein

Als Kriterien für die Definition von Mehrfach- und Intensivtätern berücksichtigte das Innenministerium Schleswig-Holstein nach eigenen Angaben die:

- *Tathäufigkeit, Schwere der Taten und Tatfrequenz,*
- *Gewaltbereitschaft, kriminelle Energie (Rücksichtslosigkeit, gewerbsmäßige Begehung),*
- *Sozialschädlichkeit sowie*
- *eine Negativprognose, die eine Verfestigung kriminellen Verhaltens als Lebensform befürchten lässt(S. 38 der Landtags-Drucksache 17/1614).*

Die Punkteliste soll etwa wie folgt aussehen (S. 131):

Straftat	Punkte Schleswig-Holstein	Faktor Niedersachsen
Raubtaten	5	5
Sexuelle Gewalt	5	5
Sonstige Verbrechenstatbestände	5	5
Gefährliche Körperverletzung	3	3
Besonders schwerer Fall des Diebstahls	2	2
Körperverletzung	2	2
Nötigung	2	2
Bedrohung	2	2
Btm-Handel	2	2
Straftaten gegen das WaffG	2	2
Übrige Straftaten	1	1

Inwieweit die aufgestellten Kriterien unabhängig von dieser Punkteliste eine Rolle spielen und wie sie zueinander ins Verhältnis gesetzt werden sollen, ist aus dem Bericht der Landesregierung nicht zu entnehmen. Als jugendliche Intensivtäter sollen in Schleswig-Holstein solche eingestuft werden, die „rückblickend in einem Zeitraum von 12 Monaten 15 Punkte erreicht haben. Hierbei handelt es sich dann um Personen, die konsequent strafrechtlich verfolgt werden, denen aber auch weiterhin mit intensiven jugendhilferechtlichen Reaktionen begegnet wird. Einbezogen werden dabei Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (so explizit S. 38 und S. 131). 15 Punkte können bereits mit drei Taten erreicht werden, ob dann wirklich bereits von einem Intensivtäter zu sprechen ist, bleibt offen und kann nur mit einem Fragezeichen versehen werden. Eine landesweite Anwendung dieser Punkteliste soll ferner eine einheitliche Handhabung innerhalb Schleswig-Holsteins, aber – falls sich Schleswig-Holstein durchsetzen sollte – auch bundesweit garantieren. Eine deutschlandweite Vergleichbarkeit der Zahlen scheidet aber bereits im Nachbarland Niedersachsen, das zwar dieselbe Punktevergabe kennt, Personen aber erst dann als Intensivtäter etikettiert, wenn sie innerhalb von 12 Monaten 35 Punkte angesammelt haben.² Für eine Vergleichbarkeit, müsste auch die Einordnung, ab wie viel Punkten ein „Intensivtäter“ anzunehmen ist, angeglichen werden.

Die Punkteliste hätte gegenüber der bisherigen Einordnung nach der Anzahl der Taten den Vorteil, dass nunmehr die bislang oftmals miterfasste leichte Kriminalität wie „Schwarzfahrer“ aus der Statistik herausfallen würde. Bisher wurde lediglich danach eingruppiert, ob jemand fünf, in einzelnen Konzepten auch zehn Straftaten innerhalb von 12 Monaten begangen hat, wobei es meist keine Rolle spielte, welche Delikte verwirklicht wurden.³ Zwar zählen die übrigen Straftaten auch nun je 1 Punkt, um mit „Schwarzfahren“ oder „Sachbeschädigung“ in die Liste der Intensivtäter zu kommen, muss aber nun aber eine erhebliche Anzahl an Delikten vorliegen. Bisher konnten hier unter Umständen 5 Taten ausreichen. So ist auch der große Anstieg der Intensivtäter in Schleswig-Holstein zu erklären, obwohl sich die Jugendkriminalität laut PKS nicht erhöht, sondern verringert hat.⁴

Hinzu kommt, dass bisher der oder die Leiter/-in der Kriminalpolizeistellen entscheidet, wann jemand als Intensivtäter zu behandeln ist. Gleiches gilt für die Streichung von der Liste und die Aufhebung dieses „Sonderstatus“. Der Landtag gibt zu bedenken, dass es fraglich sei, ob eine Streichung auch stets durchgeführt würde, wenn eine deutliche Verringerung der Straftaten während der letzten zwölf Monate vorliegt. Insofern erscheint es möglich, dass es sich bei den

Diskussionen um Intensivtäter weniger um Regelungsdefizite, als vielmehr um Umsetzungsdefizite handelt.⁵ Um den Beurteilenden die Entscheidung zur Streichung zu erleichtert, hat Niedersachsen die Lösung des „Ruhens“ entwickelt. Verbüßen Intensivtäter eine Haft oder sind sie in andere stationäre Maßnahmen eingebunden und treten nicht oder nur geringfügig polizeilich in Erscheinung, werden sie in der Intensivtäterliste als „Ruhend“ vermerkt.⁶ Um die Löschung von Intensivtätern zu sichern, ist laut Landtag SH nun „... *dezidiert und nachvollziehbar festzulegen, unter welchen Umständen und durch wen die Klassifizierung als Mehrfach- und Intensivtäter aufzuheben ist*“.⁷ Schaut man aber auf die Instanzen, welche die Etikettierung vornehmen und verwenden, gerät man ins Grübeln; denn bereits Ermittlungsverfahren gegen „Intensivtäter“ werden in Niedersachsen und Berlin beschleunigt geführt und enthalten bereits auf dem Deckel der Ermittlungsakte den Hinweis „Intensivtäter“. Auch der staatsanwaltschaftliche Aktendeckel erhält diesen Vermerk, und zwar deutlich sichtbar, um an eine schnelle Anklageerhebung und Durchführung des Hauptverfahrens zu erinnern. Bei der Berechnung der Punkte werden in Niedersachsen teilweise auch Fälle einbezogen, bei denen ein Freispruch oder eine Einstellung erfolgte, wenn die Staatsanwaltschaft das Fortbestehen eines Tatverdächtigen für die Faktorisierung bejaht.⁸ Dies kann unter rechtsstaatlichen Aspekten nicht zulässig sein.

Ein weiteres Augenmerk legt der Bericht der Landesregierung SH auf die sogenannten „Schwellentäter“. Hierunter sind solche Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden zu verstehen, die den Punktwert von 15 noch nicht erreicht haben, aber bereits auffällig geworden sind. Hierfür werden folgende Merkmale genannt:

- *treten mehrfach polizeilich in Erscheinung*
- *häufiges Schule schwänzen/disziplinäre Maßnahmen*
- *problematisches soziales/familiäres Umfeld*
- *sozial auffällige Peergroup*
- *Alkohol-/Drogenprobleme*
- *unstrukturiertes Freizeitverhalten*
- *wiederholte Abgängigkeit*
- *mangelnde Einsicht für gewalttätige Auffälligkeiten“ (S. 132).*

Die Landesregierung sieht eine stärkere und vor allem einheitlichere Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe vor. Die Schulen sollen hingegen nur „gegebenenfalls“ einbezogen werden.

2.) Erfahrungen mit dem System der Punktevergabe bei jugendlichen Tätern

Die im Landesrahmenkonzept Niedersachsen verankerte Praxis auch Freisprüche und Einstellungen unter bestimmten Umständen in der Berechnung mit zu beachten ist unrechtsstaatlich. Auch der Vermerk „Intensivtäter“ auf dem Aktendeckel verstößt gegen „in dubio pro reo“, da er einer vorurteilsfreien Ermittlung und einer individuellen und angemessenen Sanktionierung entgegensteht.

Da es sich in der Regel um jugendliche Täter handelt, müsste auf den Zusammenhang zwischen strafrechtlichen und pädagogischen Maßnahmen bei der Erstellung eines Konzeptes zum Umgang mit „Intensivtätern“ deutlich eingegangen werden. Dies erfolgt jedoch nur sehr selten, wie *Ohde* in seiner Studie⁹ zeigt. Er weist darin deutlich darauf hin, dass Schulabsentismus und jugendliche Kriminalität dicht miteinander verbunden sind und warnt daher Schulen aus-

drücklich davor, die Bindung der Jugendliche an ihre Schule zu unterschätzen.¹⁰ Er regt an, auch wenn der Verbleib des Jugendlichen an der Schule für diese eine Belastung sei, den Jugendlichen zu einem kontinuierlichen Schulbesuch anzuhalten und ein Herausfallen aus dem Schulbetrieb nach Möglichkeit zu vermeiden. In diesem Kontext rügt er auch, dass die Abstimmung zwischen strafverfolgenden und pädagogischen Maßnahmen nicht erfolgt. Ist dies bei der Verhängung von U-Haft oftmals nicht möglich, könnte sie jedoch bei richterlichen Auflagen und Weisungen stärker berücksichtigt werden (z.B. Einhaltung der Schulpflicht, Aufholen von Defiziten in bestimmten Fächern etc.). Als problematisch beschreibt er darüber hinaus z.B. die Situation, dass ein Schüler inhaftiert wird, nachdem es der Schule gerade mühsam gelungen ist, ihn zur Teilnahme an einem „Schulschwänzerprojekt“ zu motivieren. Als weiteren Aspekt stellt er die Ziele heraus. Hier müsse deutlicher definiert und kommuniziert werden, was mit den Hilfen und Interventionen erreicht werden soll, damit die Wirkungskontrollen nicht ins Leere laufen. Außerdem müssten Familien und Eltern stärker einbezogen werden. Maßnahmen und Entscheidungen müssten ferner für den Jugendlichen verständlich und nachvollziehbar gemacht werden, da sonst eine spezialpräventive Wirkung geschmälert würde. Ein Teil dieser Aspekte wird in den Überlegungen der Landesregierung SH zur Entwicklung einer „Jugend Task Force“ berücksichtigt. Welche Maßnahmen konkret ergriffen werden sollen, muss aber noch ausgearbeitet werden.

In Niedersachsen soll bei Intensivtätern nach dem Landesrahmenkonzept eine regelmäßige Kontaktaufnahme in 14-tägigem Rhythmus durchgeführt werden. Neben einer Gefährderansprache, Normverdeutlichungen sowie Überprüfung von Auflagen und Weisungen, sollen dabei auch Erkundigungen nach den persönlichen Lebensumständen und Feststellungen über das Erscheinungsbild bzw. den aktuellen Freundeskreis gemacht werden.¹¹ Auch für strafunmündige Kinder hat Niedersachsen ein Vorgehen festgelegt. Es gelten nahezu die gleichen Regeln, wie für Jugendliche. Vor dem 14. Lebensjahr wird die Staatsanwaltschaft jedoch nicht generell mit einbezogen. Das Einstufungsverfahren erfolgt zwischen Polizei und Jugendhilfe. Wird nach dem 14. Lebensjahr eine Tat begangen, wird der Staatsanwaltschaft die „Vorgeschichte“ zu Kenntnis gebracht, damit diese „frühzeitig strafrechtlich reagieren“ kann. „Ggf. besteht dann die Möglichkeit, die strafmündig gewordene Person einvernehmlich vor Erreichen der 35 Punkte Grenze als Intensivtäter einzustufen.“¹² Das Modell in Niedersachsen wurde vom Hamburger Abendblatt am 30.05.2011 als Erfolg gewertet, da es immer weniger Intensivtäter gäbe. *Dies läge an dem Intensivtäterkonzept des Landes, konsequentem Durchgreifen aber auch an den individuellen Hilfsangeboten*, sagte der Innenminister Schünemann.¹³ Ob dieses Vorgehen wirklich so erfolgreich ist, kann vor dem Hintergrund der Berliner Erfahrungen zumindest kritisch hinterfragt werden.¹⁴ Auch hier titelte eine Zeitung 2010, dass das Konzept erfolgreich sei.¹⁵

Es wird berichtet, dass jeder zweite der bekannten Intensivtäter sich derzeit im Gefängnis befände. „Die harte Sanktionspraxis wird als erfolgreiche Abschreckung gewertet, seien doch die Raubtaten in den Jahren 2008-2010 berlinweit deutlich zurück gegangen“. Gleichzeitig wird aber auch eingeräumt, dass wegen der harten Strafen gegen Räuber viele mittlerweile auf Betrügereien umgestiegen seien. Auch muss hinterfragt werden, wie erfolgreich ein Konzept ist, bei dem jeder Zweite schließlich inhaftiert wird. Erstrebenswerter wäre es doch, wenn dies gerade nicht der Fall wäre und die Personen zwi-

schzeitlich von der Intensivtäterliste gestrichen worden und in der Gesellschaft gut integriert wären.

Die Eingruppierung nach Punkten dient der Vergleichbarkeit, sie kann auch die Möglichkeit einer frühen Intervention bieten, fraglich ist aber, ob es dazu wirklich „erworbener Punkte für Straftaten“ bedarf und wozu eine Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern gut sein soll, wenn dann doch im Laufe des weiteren Verfahrens ganz unterschiedlich reagiert wird.

3.) Kriminologische Aspekte

Eine Vergleichbarkeit würde die Erstellung einer Statistik ermöglichen, welche die prozentuale Verteilung von Intensivtätern in den einzelnen Bundesländern und die Art der Taten dokumentiert. Weiter wäre aber auch zu berücksichtigen, wie die sozialen, gesellschaftlichen usw. Zusammenhänge sind. Da eine solche große Anzahl von Faktoren eine Rolle spielen, hätte eine solche Statistik kaum einen Aussagewert.

Das System der „Punktevergabe“ birgt vielmehr unter kriminalsoziologischen Aspekten deutlich mehr Nachteile als Vorteile. Gerade die Bezeichnung und Eingruppierung als Intensivtäter oder Mehrfachtäter birgt ein großes Gefahrenpotential. Bei einer solchen Eingruppierung wird in der Kriminologie von „Labeling Approach“¹⁶ gesprochen. „Labeling Approach“ ist keine neue Erkenntnis. Bereits Durkheim stellte 1893 fest: „Nicht weil eine Tat ein Verbrechen ist, verurteilen wir sie, sondern weil wir sie verurteilen, ist sie ein Verbrechen“.¹⁷ Cooley und Mead prägten dann den Begriff vom „Looking Glass Self“ und die Theorie des „Symbolischen Interaktionismus“.¹⁸ Gemeinsam aus diesen Erkenntnissen entstand die Theorie vom „Labeling Approach“. Seit den 1990er Jahren scheint dieser Denkansatz in Vergessenheit zu geraten. Aber nicht in allen Berufsgruppen: Auf dem 34. Strafverteidigertag 2010 in Hamburg wurde eine Arbeitsgruppe zum Thema „Labeling Approach“ angeboten, in der auch die „Intensivtäterproblematik“ besprochen wurde. Die Praktiker zeigten, dass die Registrierung von noch strafunmündigen Kindern zu einer frühzeitigen Stigmatisierung und im Ergebnis zu schärferen Sanktionen führen kann, was ohne diese vorherige Prägung nicht so leicht geschähe. Eine zu starke Täterorientierung hat ihre Folgen. Nach Ansicht der Strafverteidiger sei dies besonders negativ, wenn der Jugendliche die Definition Intensivtäter für sich selbst übernimmt und diese auf sein Selbstbild einwirkt. Beginnt er sich nämlich selbst als Intensivtäter zu sehen, wird er auch entsprechende Neutralisierungstechniken entwickeln und entsprechend handeln. Die Schwelle zum Verbotenen wird niedriger, das Unerlaubte selbstverständlicher und die ungelöste Problematik größer. Die intensive Überwachung dieser Täter kann darüber hinaus zu einer Stigmatisierung vor allem auch im außerstrafrechtlichen Bereich werden.¹⁹ Ebenfalls nicht zu unterschätzen ist die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche diese Punktetabelle nutzen, um sich untereinander zu vergleichen. So wenig das für uns vielleicht nachvollziehbar erscheint, kann der „Highscore“ auch hier einen „Anreiz“ bieten sich selbst innerhalb seiner Gruppe aufzuwerten und für sich selbst einen „Sonderstatus“ nämlich den des Intensivtäters zu begründen, ohne sich der damit verbundenen Nachteile wirklich bewusst zu sein. Praxisberichte zeigen, dass sich die Mitteilung an den entsprechenden Jugendlichen, er werde nun als „Intensivtäter“ geführt, sich oftmals als Identifikationsanlass für junge Täter anbietet, die in ihrem bisherigen Leben noch nie so große Anerkennung und Aufmerksamkeit erfahren ha-

ben, wie durch die Polizeibeamten. Die Eingruppierung als „Intensivtäter“ verhilft ihm in seiner eigenen sozialen Umgebung zu einem „Heldenstatus“.²⁰

4.) Erzieherische Gesichtspunkte

Die Überlegung, dass die Kinder/Jugendlichen nach Erfassung in den entsprechenden Listen es immer mit denselben Bearbeitern zu tun haben, ist eine Gute, da den Kindern und Jugendlichen oftmals feste Bezugspersonen fehlen und nur bei Kenntnis der Gesamtumstände ein sinnvolles Hilfsprogramm erstellt werden kann. Dieses Vorgehen setzt aber voraus, dass diese Personen auch besonders für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen geschult sind.

Gem. § 37 JGG sollen die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Wie der Landtag in seinem Bericht aber ebenfalls vorstellt, ist dies in nicht allen Fällen der Fall. Angeführt wird hier eine

bundesweite Erhebung aus 2003, wonach 38,8 % der befragten Jugendrichter und 25 % der Jugendstaatsanwälte keine Kenntnisse im Sinne des § 37 JGG hatten.²¹ Als Grund hierfür werden die neue Juristenausbildung und fehlende Schwerpunktbereiche an den Universitäten zu Kriminologie, zum Jugendstrafrecht und Strafvollzug angeführt.²² Der Bericht der Landesregierung greift hierzu die Forderung nach einer sog. „Jugendakademie“ aus dem Jahre 2002 wieder auf. Hier soll eine Aus- und Weiterbildung von Jugendrichtern und

Jugendstaatsanwälten stattfinden.²³ Problematisiert wird, dass angeblich „immer häufiger Kriminalitätsbereiche aus dem Zuständigkeitsbereich der Jugendabteilungen ausgelagert werden. Es sind dies Verkehrsdelikte, Bundeswehrstraftaten, Kapitaldelikte, Sexualstraftaten sowie Drogendelikte. Weiterhin werden Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte häufig in so genannten Mischdezernaten eingesetzt. Auf der Ebene der Staatsanwaltschaft leidet die Qualität zusätzlich dadurch, dass in der Hauptverhandlung nicht selten Erwachsenen-Staatsanwälte sowie in den Bundesländern, wie in Schleswig-Holstein, in denen Amtsanwälte tätig sind, auch Amtsanwälte auftreten, die von Jugendstrafsachen sowie insbesondere von den vor Ort angebotenen ambulanten Sanktionsmöglichkeiten wenig Ahnung haben. Dies gilt auch, wenn Referendare den Sitzungsdienst wahrnehmen.“²⁴ Diese Überlegungen sind richtig. Weiter ist aber zu fragen, ob die zu leistende Sozialarbeit bei jungen Tätern demnächst wirklich hauptsächlich auf den Schultern dafür nicht ausgebildeter Staatsbediensteter lasten sollte. Es muss geprüft werden, ob dieses Vorgehen, wie es nun angedacht ist, nicht dazu führt, dass repressives Vorgehen einen größeren Anwendungsbereich findet als die helfende und fördernde Jugendhilfe.

Die Aufnahme in die Liste der „Intensivtäter“ definiert einen jungen Menschen mit erheblichen Folgen für sein weiteres Leben. Es prägt den Umgang mit ihm. Die Einordnung erfolgt durch staatliche Instanzen und ist eher eine willkürliche und nicht nachprüfbar Entscheidung. Sie ist daher als ein schwerer Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen zu qualifizieren. Eingriffe, die nicht überprüft werden können. Denn Fallkonferenzen finden oftmals ohne Anwesenheit des Betroffenen oder eines Verteidigers und ohne Protokollierung statt. Ob dies wirklich der Weg ist mit jugendlichen Tätern umzugehen und ihr Vertrauen in den Rechtsstaat zu steigern oder zu begründen, erscheint daher mehr als zweifelhaft.

5.) Schlussbetrachtung

Jugendliche Intensivtäter brauchen ein besonderes Konzept, will man sie in ein „normales“ Leben integrieren. Es müssen Werte, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, eine Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Einrichtungen ist dazu zwingend notwendig. Ein Konzept hierfür muss im Kern die bessere Schulung der Bearbeiter, ein frühes Eingreifen von Jugendamt, Schule, Erziehungsberatern etc. und eine gute Vernetzung von Lern- und Hilfsangeboten enthalten. Darüber hinaus muss es klare überprüfbare Umsetzungsvorgaben geben. Härtere Strafen und das Versagen von Bewährungsmaßnahmen dürfen nur die letzte Möglichkeit sein. Bereits 14jährige wegen Erkenntnissen aus ihrer „strafunmündigen Zeit“ die Möglichkeiten von Auflagen, Maßregeln, Bewährung und Arrest zu versagen, würde nur eine Intensivierung der Problematik bei der entsprechenden Person bewirken, da damit zum frühest möglichen Zeitpunkt eine altersgerechte Entwicklung und eine schulische Ausbildung genommen wird. Für ein solches hartes Durchgreifen sprach sich der Staatsanwalt *Schweitzer* im Rahmen eines Resümées über das Berliner Intensivtäterprogramm aus.²⁵ Er stellte darauf ab, dass auch die Opfer jugendlicher Täter, meist aus dem Altersbereich 14 – 21 Jahre kämen und das auch deren Entwicklung durch die Taten gefährdet ist. Nach seiner Ansicht macht sich ein Staat, der den Schutz dieser besonders gefährdeten Gruppe unterlässt, mitschuldig daran, wenn jugendliche Opfer dann selbst aus Rache zum Täter werden, weil sie das Gefühl haben, dass die Tat von der Justiz nicht angemessen sanktioniert wird. Er fordert daher, dass ein Konsens darüber bestehen sollte „...dass die dem Jugendstrafrecht immanente Generalprävention nur dann wirksam werden kann, wenn die Durchsetzung der Verbote im Einzelfall gewährleistet ist und praktiziert wird. Das Vorhandensein der Strafandrohung zwingt mithin zu ihrer Verwirklichung. Eine Gemeinschaft, die Verbote ausspricht, auf die Sanktion des Verstoßes aber verzichtet, wird die Vermittlung der Werteordnung und deren Einhaltung nicht erreichen.“

Selbstverständlich ist der Schutz jugendlicher Opfer wichtig. Jedoch sind bei den jungen Menschen die Grenzen zwischen Tätern und Opfern oft fließend. „Täter“ müssen Unterstützung und Hilfe erfahren, die ihnen die Möglichkeit eröffnet, ihr Verhalten zu überdenken und die Fähigkeiten vermittelt, einen anderen Lebensweg einzuschlagen. Die Integration in die Gesellschaft, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben mit geregelter Arbeitseinkommen und festen sozialen Strukturen ist der beste Opferschutz. Hierfür plädieren auch *Stelly* und *Thomas*, die für einen erfolgreichen Abbruch einer kriminellen Karriere bei Kindern und Jugendlichen nicht nur auf die Anpassung des Individuums sondern auch auf die der Gesellschaft abstellen, die diese Anpassung ermöglichen müsse.²⁶ Eine kriminelle Karriere lässt sich am besten durch legale Handlungsoptionen beenden. Dafür ist neben Bildung und der Vermittlung von Fähigkeiten auch erforderlich „stigmatisierende Reaktionen des Strafrechts, die die Bindung junger Straftäter zur konventionellen Gesellschaft weiter schwächen, zu vermeiden“. Es muss daher sehr genau hinterfragt werden, was rechtspolitisch- und öffentlichkeits- beeinflusste Überlegungen sind und was erzieherisch, kriminologisch und präventiv sinnvolle Maßnahmen wären. Nur bei umfassender Einbeziehung dieser Faktoren kann ein System entwickelt werden, mit dem aktiv einer Etikettierung und einem kriminellen Lebensweg vorgebeugt werden

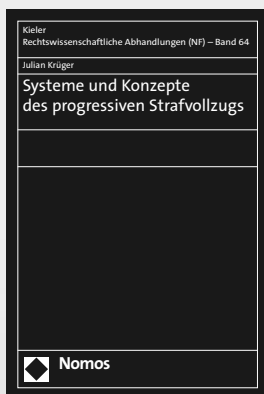
kann. Nur aktive Hilfsangebote können daher den „Highscore 15 Punkte“ verhindern.

Die Verf. ist promovierte Juristin und bis September 2011 wiss. Ass. am ISK.

Fußnoten:

- 1 Kn-online vom 08.07.2011, „Punktekonto, Taskforce gegen Jugendkriminalität für alle Kreise“. Vgl. ferner den umfangreichen Bericht, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 17/1614 vom 14.06.2011 (Teil I und Teil II).
- 2 Landesrahmenkonzept Niedersachsen „Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter“, Punkt 6.2.
- 3 Siehe hierzu auch *Bindel-Kögel*, „Mehrfach- und Intensivtäter-Programme der Polizei in Deutschland“ in „Jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter, Entwicklungen, Strategien, Konzepte“, S. 89-119, Münster 2009.
- 4 Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 17/1614 vom 14.06.2011, S. 132. Laut LKA SH waren 2004 nur 164 Intensivtäter, im Jahre 2009 hingegen 945 Intensivtäter registriert. Daten entnommen aus Drucksache 17/665, Schleswig-Holsteinischer Landtag vom 22.6.2010 S. 46
- 5 Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 17/665 vom 22.6.2010, S. 46.
- 6 „Bekämpfung der Kinder- und Jugenddelinquenz, Landesrahmenkonzept minderjährige Schwellen- und Intensivtäter“ Niedersachsen, Punkt 7.2.3.
- 7 Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 17/1614 vom 14.06.2011, S 38.
- 8 Landesrahmenkonzept Niedersachsen, Punkt 6.2.
- 9 *Prof. Claudius Obde* ist an der Fachhochschule für Verwaltung und Recht, Berlin tätig, „Intensivtäter in Berlin, Hintergründe und Folgen vielfacher strafrechtlicher Auffälligkeit“, insbes. S. 60-75.
- 10 Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 17/1614 vom 14.06.2011, S. 92.
- 11 Landesrahmenkonzept Niedersachsen, Punkt 8.1.3.
- 12 Landesrahmenkonzept Niedersachsen, Punkt 7.2.2.
- 13 Hamburger Abendblatt vom 30.05.2011 „Immer weniger minderjährige Intensivtäter in Niedersachsen“.
- 14 In Berlin ist ein vergleichbares Punktesystem in Anwendung.
- 15 Die Zeit, Tagesspiegel vom 08.02.2010, online unter www.zeit.de „Jugendliche Intensivtäter, Mit Härte und Haft erfolgreich gegen junge Serientäter“, Stand August 2011.
- 16 Zu Deutsch „Etikettierungsansatz“.
- 17 *Emile Durkheim* (1858-1917), „Über soziale Arbeitsteilung“ (urspr. 1893), 1977, S. 123.

- 18 „Looking Self Glasses“ frei übersetzt: Wir empfinden uns so, wie wir uns in anderen gespiegelt sehen.
- 19 *Cooley*, „Human Nature and the social Order“ 1902; *Mead*, „Geist, Identität und Gesellschaft aus der Sicht des Sozialbehaviorismus (urspr. 1934), 1973 und *Blumer*, „Symbolic Interactionism, 1969.
- 20 Ergebnisse des 34. Strafverteidigtages in Hamburg 2010, „Wehe dem, der beschuldigt wird...“, <http://strafverteidigervereinigungen.org/Strafverteidigtage/Material%20Strafverteidigtage/ergebnispapieregesamt.pdf>, Stand August 2011.
- 21 So auch *Müller*, „Labeling von Intensivtätern, Karriere eines kriminologischen Theorieansatzes und seine heutige Relevanz“ in: „Wehe dem, der beschuldigt wird...“, 34. Strafverteidigtage Hamburg, 26.-28.2.2010, Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, Berlin 2011, S. 169-189. *Prof. Henning Ernst Müller* hat einen Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Regensburg.
- 22 Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 17/1614 vom 14.06.2011, S. 46, Studie von *Drews*, „Die Aus- und Fortbildung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland, Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG“, 2005, S. 95.
- 23 In diesem Zusammenhang sei kurz angemerkt, dass auch die Kieler Universität den Schwerpunkt Kriminologie und Sanktionenrecht zum Oktober 2011, nach der Emeritierung von *Prof. Frommel*, stark verändern wird. Es steht daher zu befürchten, dass sich diese Problematik auch in Schleswig-Holstein in den folgenden Jahren stellen wird. Insbesondere, wenn in Kürze auch *Prof. Ostendorf* nicht mehr für das Jugendstrafrecht an der Universität Kiel verantwortlich ist.
- 24 Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 17/1614 vom 14.06.2011, S. 48. Forderung der Zweiten Jugendstrafrechtsreform-Kommission, DVJJ-Extra Nr. 5, 2002. S. 30.
- 25 So waren von 70 befragten Jugendrichtern in Rheinland-Pfalz und Saarland nur 10 ausschließlich mit Jugendsachen befasst, bundesweit waren es 44,7 % der Jugendrichter und 59,1 % der Jugendstaatsanwälte. Studie von *Drews*, a.a.O. S. 84 f., auch *Huckfeld*, DVJJ-Journal 1993, S. 15, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 17/1614 vom 14.06.2011, S. 46, 47.
- 26 Berliner Forum Gewaltprävention, Nr. 21, „Intensivtäter – (k)ein Problem? Das neue Handlungskonzept ein Jahr danach aus Sicht der Staatsanwaltschaft Berlin, S. 78-81, *Manfred Schweitzer*.
- 27 Dr. *Wolfgang Stelly* und Dr. *Jürgen Thomas* sind wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminologie an der Universität Tübingen. „Entwicklungsverläufe jugendlicher Mehrfachtäter“ in „Jugendliche Intensivtäter: Interdisziplinäre Perspektive, Hrsg. *Annette Boerger*



Systeme und Konzepte des progressiven Strafvollzugs

Von Dr. Julian Krüger

2011, 420 S., brosch., 98,- €, ISBN 978-3-8329-6961-5

(*Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen (NF), Bd. 64*)

Das Werk beschäftigt sich mit der Kritik an und dem Vergleich von historischen Progressivkonzepten, speziell dem deutschen System des „Stufenstrafvollzugs“, gegenüber der inhaltlichen Ausrichtung, Ausgestaltung und Wirkung einzelner progressiver Vollzugskonzepte sowie ausgewählter Aspekte in den seit 2007 geltenden (Jugend)Strafvollzugsgesetzen der Länder.

Weitere Informationen: www.nomos-shop.de/14059

